



JURAPARK AARGAU
Schulstrasse 55, 5224 Linn
Tel. 062 877 15 04, Fax 062 877 23 06
www.jurapark-aargau.ch
info@jurapark-aargau.ch

Departement Bau, Verkehr und
Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstr. 22
5001 Aarau

Linn, 7. Dezember 2012

**Vernehmlassung- und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:
Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen
Stellungnahme Jurapark Aargau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anpassung des Richtplans in Sachen Windkraftanlagen danken wir Ihnen bestens. Im Folgenden finden Sie unsere Ausführungen, die auf dem vom Vorstand verabschiedeten Positionspapier zur Windenergienutzung basieren.

Ausgangslage

Gemäss der Windenergie-Karte der Schweiz eignet sich der Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Kantonen am Jurabogen nur bedingt für die Nutzung der Windenergie. Die kleinräumige Juralandschaft und die geringen Abstände zwischen den Einzelbauten im Nichtsiedlungsgebiet und den Dörfern sprechen gegen eine Windkraftnutzung im Parkperimeter. Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen der Windanlagen und deren damit verbundenen Ausbauvorhaben (z.B. Erschliessungsstrassen, Montage- und Installationsbereiche) auf Natur und Landschaft steht der Jurapark dieser Art von Energiegewinnung sehr kritisch bis ablehnend gegenüber. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdrucks, der beidseits der Jurahöhenzüge in den Agglomerationsräumen sicht- und spürbar ist, sind die intakten Landschaften mit hohem Erholungswert im Parkperimeter zu erhalten. Sie sind gleichzeitig das Kapital des Juraparks. Deshalb hat aus unserer Sicht der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang gegenüber der Energiegewinnung mit grossen Windkraftanlagen. Der energetische Nutzen steht gegenüber den schweren landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen in einem ungünstigen Verhältnis. Im touristischen Bereich sieht der Jurapark Aargau überdies wenig Profilierungspotenzial mittels Windanlagen als Attraktionspunkt.

Hinsichtlich der allfälligen Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Parkperimeter muss bereits auf Stufe Richtplanung eine umfassende Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Energieproduktion und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Dabei sollen die Empfehlungen des Bundes bezüglich Ausschlussgebiete berücksichtigt werden (siehe auch weitergehende Ausführungen auf den Seiten 2 und 3).

Allgemeiner Inhalt

Antrag

Unter Planungsgrundsatz zu ergänzen:

B. Auszuschliessen sind: Nationale und kantonale Schutzgebiete und -objekte sowie ihre Pufferzonen, Wald, Korridore für Vögel und Fledermäuse, exponierte Kreten sowie unverbauete Naturerholungsgebiete.

Begründung:

Gemäss den Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen von BFE, BAFU und ARE (1. März 2010) ist bei Vorhaben, die in BLN-Gebieten zu einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele führen, eine Interessensabwägung nur möglich, wenn das Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ist. Im Konzept Windenergie Schweiz von 2003 sind im Kanton Aargau keine Windkraft-Standorte verzeichnet. Da demzufolge ein nationales Interesse fehlt, sind BLN-Gebiete auszuschliessen. Zudem ist der Jurapark Aargau als regionaler Naturpark gemäss der erwähnten Empfehlungen bei der Interessensabwägung als Vorbehaltsgebiet zu behandeln. In den Vernehmlassungsunterlagen äussern sich die kantonalen Behörden jedoch weder zu den BLN-Gebieten, noch zum Perimeter des regionalen Naturparks. Diese national bedeutenden gesetzlichen Grundlagen spielen bei den potenziellen Gebieten im Parkperimeter jedoch eine entscheidende Rolle. Insbesondere die BLN-Gebiete werden trotz der bereits erwähnten Grundlagen des Bundes nicht als Ausschlussgebiete behandelt, was aus Sicht Jurapark ein Versäumnis darstellt.

Beschluss 1.1: Burg

Antrag:

Standort streichen

Begründung:

Der südliche Teil des Standortgebiets liegt im BLN-Gebiet Nr. 1117 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura und das ganze Standortgebiet in der Pufferzone der BLN-Gebiete Nr. 1117 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura und Nr. 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura. Eine Windkraftanlage am Standort Burg würde dem Gebot der ungeschmälernten Erhaltung oder zumindest der grösstmöglichen Schonung der Landschaft zuwiderlaufen, wie es in Art. 6 Abs. 1 NHG gefordert wird.

Der Standort liegt im Perimeter des regionalen Naturparks "Jurapark Aargau". Die Errichtung von Windenergieanlagen würde die Anforderung gemäss Art 15 Abs. 1 lit c der Pärkeverordnung (PäV) unterlaufen: „Das Gebiet des Parks zeichnet sich insbesondere durch einen geringen Grad an Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (...) durch Bauten, Anlagen und Nutzungen aus“. Ferner überlappen Teile des Projektperimeters im Kulturlandplan der Gemeinde Oberhof die kommunale Landschaftsschutzzone. Die Planung in der Gemeinde Kienberg auf Solothurner Boden ist bereits weit fortgeschritten und erfordert eine interkantonale Abstimmung.

Der Standort Burg liegt in der typischen kleinräumigen Hügellandschaft des Faltenjuras. Angesichts der exponierten Lage wären die Anlagen von Norden, Osten und Westen weitherum sichtbar, was das Landschaftsbild deutlich verändern und beeinträchtigen würde. Die beliebte Wanderroute Wölflinswil-Salhöhe würde das Standortgebiet in Nord-Süd-Richtung auf der ganzen Länge durchqueren, was zu einer Beeinträchtigung des Naturerholungsgebiets rund um die Salhöhe führen würde.

Die Auswirkungen auf die Avifauna und die Fledermäuse sind aufgrund der Kleinstrukturiertheit des Gebietes gemäss *Zwischenbericht zu den Umweltaspekten mit Hinweisen zur Verträglichkeitsprüfung* (von vento ludens Schweiz) beträchtlich.

Die Erschliessung für den Maschinentransport würde eine erhebliche Verbreiterung der Wege und umfangreiche Rodungen erfordern. Aufgrund der gegenwärtigen Situation (geringfügige Erschliessung mit schmalen Naturwegen) steht der erforderliche Wegausbau im Widerspruch zu folgendem Grundsatz aus den Empfehlungen des Bundes:

Anlagen nur in bereits erschlossenen Gebieten oder Erschliessung mit verhältnismässigem Aufwand bzw. ohne unverhältnismässige Umweltauswirkungen

Auf die Anlagen auf Burg ist aus Sicht Jurapark angesichts dieser ungünstigen Voraussetzungen deshalb zu verzichten.

Beschluss 1.1: Laubberg/Wessenberg

Antrag:

Standorte streichen

Begründung:

Diese Standorte befinden sich in der kleinräumigen Hügellandschaft am Übergang vom Falten- zum Tafeljura. Der Laubberg prägt das ganze Mettauertal und ist von den Siedlungen Gansingen, Oberhofen AG, Wil und Hottwil umgeben, der Wessenberg wiederum erhebt sich zwischen zwei Tälern und Hottwil sowie dem Dorf Mandach. 150 bis 200 Meter hohe Windkraftanlagen wären von allen Ortschaften aus unmittelbar sichtbar, was das Landschaftsbild und die Ortsbilder beträchtlich verändert würde. Überdies liegen die beiden Standortgebiete im BLN-Gebiet Nr. 1108 des Aargauer Tafeljuras. Windkraftanlagen an den Standorten Laubberg/Wessenberg würden dem Gebot der ungeschmälerten Erhaltung oder zumindest grösstmöglichen Schonung der Landschaft, wie es in Art. 6 Abs. 1 NHG gefordert wird, zuwiderlaufen.

Die Standorte liegen im Perimeter des regionalen Naturparks "Jurapark Aargau". Die Errichtung von Windenergieanlagen würde die Anforderung gemäss Art 15 Abs. 1 lit c der Pärkeverordnung (PäV) unterlaufen: „Das Gebiet des Parks zeichnet sich insbesondere durch einen geringen Grad an Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (....) durch Bauten, Anlagen und Nutzungen aus“.

Das Gebiet Laubberg ist überdies im Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) Fricktal mit besonders qualitätsreichen Trockenstandorten verzeichnet. Das LEP ist ein Programm des BVU (Natur 2001) zur nachhaltigen Aufwertung der Landschaften von besonderer Bedeutung. In der Kulturlandplanung der Gemeinde Gansingen von 2009 finden sich verschiedene Landschaftsschutzziele für dieses Gebiet. Unter anderem dürfen in diesem Gebiet keine Bauten bewilligt werden. Auch der Wessenberg ist im LEP als Aufwertungsgebiet aufgeführt.

Die regionale Wanderroute Mettau/Wil AG - Laubberg - Bürenhorn/Bürersteig würde das Standortgebiet in Nord-Süd-Richtung auf der ganzen Länge durchqueren, und das Naturerholungsgebiet rund um den Laubberg würde entwertet.

Gemäss der Windenergie-Karte der Schweiz (www.wind-data.ch) ist das Windpotenzial an beiden möglichen Standorten mässig und deshalb wenig geeignet für Windkraftanlagen.

Beim Standort Wessenberg beträgt die Distanz zwischen dem mittleren Teilgebiet und dem südlichen Rand des Siedlungsgebietes von Hottwil nur rund 500 Meter. Die Lärmgrenzwerte dürften schwierig einzuhalten sein. Wie sich beim Windpark in St. Brais aufgrund der

gemessenen Immissionen zeigt, ist der Abstand von weniger als 500 Metern nicht ausreichend.

Es zeigt sich eindeutig, dass die Kriterien unter 3.1.in der Dokumentation zur Vernehmlassung nicht erfüllt werden können (Windpotential, Eignung für Windpark, kein Naturschutzgebiet betroffen, keine Trockenwiesen) und deshalb auf die Festlegung dieser Standorte zu verzichten ist.

Fazit

Der Jurapark Aargau stellt sich hinter die Förderung von erneuerbaren Energien, hält die Nutzung von Windenergie aber für ungeeignet, da die sensiblen Landschaftsräume beeinträchtigt würden. Vielmehr setzen wir, mitunter auch im Projekt „Energie natürlich“, auf Energieeffizienz-Massnahmen (z.B. Aufbau eines Handwerkernetzwerks beim nachhaltigen Bauen und Renovieren). Die Energiepotenzialstudie von Fricktal Regio liefert in dieser Hinsicht wertvolle Grundlagen für die Unterstützung von Anstrengungen zur verbesserten Effizienz im Energiebereich. Die Prioritäten liegen für den Jurapark Aargau in erster Linie bei der Förderung der Energie-Effizienz mittels Gebäudesanierungen sowie der Förderung von Solaranlagen. Die Realisierung von Leuchtturmprojekten in den drei Energiestädten des Parks oder auch anderen Gemeinden soll zur Zielerreichung beitragen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freundliche Grüsse

JURAPARK AARGAU



Thomas Vetter, Präsident



Christine Neff, Geschäftsleiterin